

BE-012 Allgemeine Einkaufsbedingungen Veyhl GmbH

1. Auftragserteilung

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Veyhl und dem Lieferanten, auch wenn diese bei später folgenden Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in Auftragsbestätigungen wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen.
2. Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst wurde. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Auftragsannahme; Leistungsumfang bei Konstruktions- oder Ingenieurleistungen

1. Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht diese Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Tagen nach dem Datum der Bestellung bei uns ein, so gilt unsere Bestellung als unverändert angenommen, auf die Ablehnungsfrist und deren Bedeutung weisen wir bei der Auftragserteilung gesondert hin. Insoweit gilt zwischen den Parteien ausdrücklich § 362 HGB als vereinbart.
2. Bei Konstruktions- oder Ingenieurleistungen kann der Auftragnehmer eine Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes nach Stundenhonorarsätzen nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart war. In diesem Falle muss der Auftragnehmer vor einer Überschreitung des im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitaufwandes unsere Entscheidung einholen. In allen anderen Fällen ist die vollständige Erstellung der Werkleistung zu einem angegebenen Endpreis auch dann vereinbart, wenn dieser auf der Grundlage eines voraussichtlichen Zeitaufwandes kalkuliert ist. Über- oder Unterschreitungen des tatsächlichen Aufwandes bleiben in diesen Fällen außer Ansatz.

3. Preise

1. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so sind die vertraglich vereinbarten Preise - auch bei Sukzessivlieferungsverträgen - Festpreise und verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer.

4. Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen bzw. -termine ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Falls Verzögerungen bei der Auftragsausführung zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns diese, unabhängig von der Ursache der Verzögerung, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
2. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

1. Bei Kaufverträgen gelten die aktuell gültigen Fassungen der INCOTERMS 2020. Ist nichts separat und schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen „geliefert benannter Ort“ gemäß INCOTERMS DAP. Bei Werkverträgen geht die Gefahr erst nach einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahme auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von uns genehmigten Mustern, den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen), sowie sämtlichen

Sicherheitsvorschriften entsprechen, sowie die sonstige vereinbarte Beschaffenheit, § 434 BGB. Ebenso steht der Auftragnehmer dafür ein, dass Maße, Gewichte, Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen dem Inhalt der Bestellungen entsprechen.

2. Soweit wir Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, ist er verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen und uns auf die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der übergebenen Unterlagen unverzüglich hinzuweisen. Erhebt der Auftragnehmer keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistungspflichtig.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) in folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
4. Soweit Liefergegenstände mangelhaft sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen, können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung verlangen. Der Auftragnehmer hat uns alle für die Nacherfüllung anfallenden Kosten zu ersetzen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch dann, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil eine gekaufte Sache nach der Lieferung bestimmungsgemäß an unsere Kunden weitergeliefert worden ist. Im Falle des Rücktritts sind uns diese Aufwendungen einschließlich unserer Kosten für die Montage und Demontage bei unserem Kunden vom Auftragnehmer als Vertragskosten zu ersetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Information des Auftragnehmers Mängel am Liefergegenstand auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, beseitigen zu lassen, oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Daneben haben wir alle vertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche, die durch den Auftragnehmer in keiner Weise beschränkt werden dürfen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Für nachgebestellte oder neu gelieferte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen. Die schriftliche Mängelrüge gilt als Aufnahme von Verhandlungen über der Firma Veyhl zustehende Gewährleistungsansprüche und hemmt die Verjährung.

7. Rechnungsstellung, Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem sowohl eine prüffähige Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist bzw. die Leistungen erbracht sind.
2. Die Zeit zwischen Mängelrüge und vollständiger Nacherfüllung wird bei der Berechnung des Zahlungsziels gemäß Ziff. 1 nicht berücksichtigt.

8. Forderungsabtretung

1. Im Anwendungsbereich des § 399 BGB ist jede Abtretung von Forderungen ausgeschlossen. Sofern sich aus § 354 a HGB etwas anderes ergibt, können wir jedoch trotz erfolgter Forderungsabtretung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.

9. Produzentenhaftung

1. Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns den hieraus entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion und der Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, soweit er selbst unmittelbar haften würde. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen.

10. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden zu versichern.
2. Die Bearbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wir werden in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sachen. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwerben wir Miteigentum.

11. Eigentumsrechte, Exklusivrechte

1. Alle Gegenstände, Muster, Zeichnungen, Software (Bsp. zur Produktsteuerung und/oder Regelung, Einstellungen), IT Daten, Pläne, Modelle, Werkzeuge, technischen Anweisungen, die dem Auftragnehmer

übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat solche Gegenstände geheim zu halten und auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Dasselbe gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z.B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen). Änderungen daran dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Auch diese Teile sind vom Auftragnehmer zu versichern. Der Auftragnehmer haftet für ihre Beschädigung oder ihren Verlust.

2. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein kostenloses nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

12. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer übernimmt für seine Lieferungen die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in den Ländern der europäischen Gemeinschaft, den USA oder Kanada, sowie in Ländern, in denen Schutzrechte mit demselben Gegenstand wie in einem der vorgenannten Länder bestehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns die anfallenden Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
2. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart, wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

14. Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung von Beschäftigten, die Verantwortung für die Umwelt und Verhinderung von Korruption. Weiter Informationen zu Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Für den Fall dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesvorstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessenen Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Im Weiteren kennt der Auftragnehmer die gültige Fassung des Code of Conduct / Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Auftraggebers an. Diese ist auf der Website des Auftraggebers unter www.veyhl.de/downloads einsehbar.

15. Einkauf technischer Anlagen und Einrichtungen

1. Pflicht zur Ausführung „nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV - Richtlinie) sind einzuhalten.“
2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.“
3. Die Nennleistung von Anlagen ist so wählen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist. Vorgaben zur Nennleistung einer Anlage werden durch uns (vorgesehener Nutzer) festgelegt.“
4. Wir weisen den Auftragnehmer darauf hin, dass eine Bewertung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die einen wesentlichen Einfluss auf unseren Energieeinsatz haben, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Hierzu erwarten wir vom Auftragnehmer aktive Unterstützung in Bezug auf eine mögliche Optimierung unseres Energieeinsatzes und Energieverbrauches, sowie unserer

Energieeffizienz über die geplante Nutzungsdauer der benötigten Energie nutzenden Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen.

5. „Der Auftragnehmer hat uns über erforderliche sachkundige Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, zu übergeben.“

16. Bedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen

1. Darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei Betreten unseres Werksgeländes auf die sicherheits- und verhaltensrelevanten Vorschriften hingewiesen werden.
2. das Gebot, ausschließlich gem. DGUV 3 –geprüfte elektr. Betriebsmittel (Verantwortung liegt beim Auftragnehmer) zu nutzen.
3. das Verbot, Einstellungen an Energieversorgungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen zu verändern; es sei denn, dies ist zur Ausführung der Arbeiten erforderlich. Dann muss eine schriftliche Erlaubnis von uns eingeholt werden.
4. Fenster und Türen geschlossen zu halten

17. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

1. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.